



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

36. Jahrgang, Nr. 8 Dresden, 29. Mai 2026

Inhalt

29. Festsetzung der Schulgeldbeträge für die Schuljahre 2026/2027 und 2027/2028 zur SchulgeldO vom 2. Mai 2023.....94
30. Ordnung der Arbeit der Dekanatsschulbeauftragten im Bistum Dresden-Meißen95

29. Festsetzung der Schulgeldbeträge für die Schuljahre 2026/2027 und 2027/2028 zur SchulgeldO vom 2. Mai 2023

Gemäß SchulgeldO vom 2. Mai 2023 (KA 59/2023) werden die zu entrichtenden Beträge für das Schulgeld für die Schuljahre 2026/2027 und 2027/2028 wie folgt festgesetzt:

1. Die Höhe des Schulgeldes bestimmt sich grundsätzlich nach Anlage 1. In begründeten Ausnahmefällen kann das Schulgeld auch abweichend von Anlage 1 vorzeitig erhöht werden.
2. Das Schulgeld wird im Lastschriftverfahren in der Regel zum 20. für den laufenden Monat eingezogen. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende/einen Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag. Die Zahlungsverpflichteten haben zum Zeitpunkt des Schulgeldeinzuges für ausreichend Deckung auf den von ihnen benannten Konten zu sorgen. Sollten sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen und dem Schulträger hierdurch Kosten entstehen, so haben die Zahlungsverpflichteten dem Schulträger diese Kosten zu ersetzen.
3. In den Fällen von Schulgeldermäßigung nach § 2 Ziff. 2.3 SchulgeldO legt grundsätzlich die Schulleitung nach Prüfung des Einzelfalles die Höhe des monatlich zu entrichtenden Schulgeldes mit Genehmigung des Schulträgers fest. Diese darf allerdings 10 Euro pro Monat nicht unterschreiten. Diese Festlegung gilt für die Dauer des laufenden Schuljahres. Im laufenden Schuljahr genehmigte Ermäßigungen treten im Monat nach der Genehmigung des ermäßigten Schulgeldes in Kraft.
4. Das Schulgeld für die Dresdner Kapellknaben unterliegt einer gesonderten Festlegung.

Diese Regelung inklusive der Anlage 1 gilt mit Wirkung ab 1. August 2026. Frühere Regelungen sind zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Dresden, den 16. April 2026

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar

Anlage 1: In den Schuljahren 2026/2027 und 2027/2028 beträgt das Schulgeld in €:

2026/2027	1. Kind	2. Kind	3. Kind und mehr	Bürgergeld Grund-sicherung	Schulleitungs-festlegung (Mindestbetrag)
St. Benno Gym	160,00	125,00	30,00	10,00	10,00
PB Gym Zwickau	160,00	110,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ Gym Lpz.	160,00	120,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ OS Lpz.	160,00	120,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ GS Lpz.	160,00	120,00	20,00	10,00	10,00
BMM GS Bautzen	150,00	120,00	20,00	10,00	10,00

2027/2028	1. Kind	2. Kind	3. Kind und mehr	Bürgergeld Grund-sicherung	Schulleitungs-festlegung (Mindestbetrag)
St. Benno Gym	170,00	130,00	30,00	10,00	10,00
PB Gym Zwickau	170,00	120,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ Gym Lpz.	170,00	130,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ OS Lpz.	170,00	130,00	20,00	10,00	10,00
BMMSZ GS Lpz.	170,00	130,00	20,00	10,00	10,00
BMM GS Bautzen	160,00	130,00	20,00	10,00	10,00

30. Ordnung der Arbeit der Dekanatsschulbeauftragten im Bistum Dresden-Meißen

Präambel

Der Religionsunterricht (RU) ist im deutschen Grundgesetz sowie in den Landesverfassungen im Freistaat Sachsen und Freistaat Thüringen geregelt und als ordentliches Lehrfach verankert. So heißt es in Artikel 7 III GG:

"Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen."

Als "Res mixta" ist der Religionsunterricht in der Bundesrepublik Deutschland gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche. Die Religionsgemeinschaften verantworten die Ausgestaltung der Inhalte des Faches, der Staat die Organisation und Durchführung des Unterrichts. Die Sicherstellung des Religionsunterrichts ist grundsätzlich Aufgabe des Staates - finanziell, organisatorisch und durch ausreichende Ausbildung und Einstellung von Religionslehrkräften. Wenn die ordentliche Erteilung des RU durch staatliche Lehrkräfte allein nicht sichergestellt werden kann, ordnet das Bistum Dresden-Meißen für alle Schularten im Rahmen des Zumutbaren kirchliche Mitarbeiter¹ auf Ersuchen der Schulaufsichtsbehörden ab, um die Durchführung und Sicherung des RU zu gewährleisten.² Diesen Prozesse begleiten, koordinieren und unterstützen die Dekanatsschulbeauftragten in enger Abstimmung mit den jeweiligen Verantwortlichen für Religionsunterricht in der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Ordinariat sowie dem jeweiligen Dekan.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text bei geschlechtsbezogenen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.

² So im Gestellungsvertrag (KA 145/1994, §1 Absatz 2): „Soweit durch staatliche Lehrkräfte die ordnungsgemäße Erteilung des Religionsunterrichts nicht sichergestellt werden kann, werden die Kirchen für alle Schularten im Rahmen des Zumutbaren kirchliche Mitarbeiter auf Ersuchen der Schulaufsichtsbehörde abordnen.“ So auch im Staatsvertrag [KA 88/1997, Schlussprotokoll zu Artikel 3]: „Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass der Neuaufbau des Religionsunterrichtes noch einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Die Bistümer verpflichten sich, für die Erteilung von Religionsunterricht kirchliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Der Freistaat wird seinerseits die Ausbildung von Religionslehrern, die auch im gymnasialen Bereich unbeschränkt einsetzbar sind, beschleunigt vorantreiben.“ Für den Freistaat Thüringen gelten ähnlich lautende Bestimmungen.

Diese Ordnung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Dekanatsschulbeauftragten und sichert die Durchführung des schulischen Religionsunterrichts sowie die Kommunikation mit der Schulaufsichtsbehörde am jeweiligen Standort.

I. Aufgaben der Dekanatsschulbeauftragten

Die Beauftragten fungieren als Ansprechpartner für die Schulaufsichtsbehörde am jeweiligen Standort³ mit Blick auf die Koordination des schulischen RU. Darüber hinaus wirken sie bei der jeweiligen Schuljahresvorbereitung, der Bildung von Unterrichtsgruppen sowie der Versorgung mit Religionslehrkräften mit. Lehrkräfte werden über entsprechende Angebote an Fort- und Weiterbildungen informiert. Dekanatsschulbeauftragte analysieren die Situation des Religionsunterrichts auf dem Gebiet des zugeteilten Dekanates, nehmen in enger Abstimmung mit den jeweiligen Verantwortlichen in der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Ordinariat auf seine Gestaltung Einfluss und unterstützen die einzelnen Lehrkräfte in organisatorischen und inhaltlichen Fragen. Die Beauftragten tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge, dass längerfristiger Stundenausfall vermieden wird. Die Teilnahme an Konferenzen aller Dekanatsschulbeauftragten im Bistum Dresden-Meißen ist sicherzustellen.

II. Beauftragung

Auf Vorschlag der jeweiligen Verantwortlichen für Religionsunterricht der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen in Abstimmung mit dem Dekan ernannt der Ortsordinarius in jedem Dekanat einen bzw. bei Bedarf mehrere Dekanatsschulbeauftragte. Die Wahrnehmung und Erfüllung dieser Aufgabe muss in jedem Dekanat sichergestellt sein. Die Aufgabe kann von Haupt- und Ehrenamtlichen wahrgenommen werden. Das Ernennungsdekret erstellen die jeweiligen Verantwortlichen für Religionsunterricht in der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen und legen dieses dem Ortsordinarius zur Unterschrift vor. Eine vorzeitige Abberufung durch den Ortsordinarius ist jederzeit möglich.

Erforderliche Sach- oder Reisekosten werden nach Absprache mit dem Dekan über die Kostenstellen des jeweiligen Dekanates abgegolten.

III. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und ersetzt zum gleichen Zeitpunkt die Regelungen der Ordnung der Arbeit der Dekanatsschulbeauftragten im Bistum Dresden-Meißen in der Fassung vom 18. März 2011.

Dresden, den 13. April 2026

L.S.

gez. Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Schweriner Straße 27
01067 Dresden

³ Im Freistaat Sachsen sind dies momentan fünf Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung: Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau. Im Freistaat Thüringen ist dies das Staatliche Schulamt Ostthüringen mit Sitz in Gera.